



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0578/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Zeitung berichtet am 17.06.2025 unter der Überschrift „Literatur-Nobelpreisträgerin Elfriede Jelinek gestorben“, dass die Schriftstellerin im Alter von 78 Jahren gestorben sei.
- II. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass es sich bei dieser Nachricht um eine Falschmeldung handelt. Jelinek sei nicht gestorben und lebe noch.
- III. Für die Zeitung antwortet der für die Meldung verantwortliche Online-Redakteur. Er sei über einen sogenannten Fake-Account des Rowohlt-Verlags auf der Online-Plattform X auf die Falschmeldung aufmerksam geworden. Der Account sei für ihn zunächst nicht als solcher erkennbar gewesen. Nachdem erste Medienhäuser fälschlicherweise eine Nachricht zum vermeintlichen Tod von Frau Jelinek veröffentlicht hatten, habe auch er eine entsprechende Meldung, die um 14.20 Uhr auf den Webseiten mehrerer Zeitungen des Verlags hochgeladen wurde, verfasst. Darüber hinaus habe die Zeitung eine sogenannte Push-Meldung an die Leser geschickt.

Wenige Minuten später habe er über die Deutsche Presseagentur erfahren, dass es sich beim X-Account des Rowohlt-Verlags um eine Fälschung handelt und die Nachricht über den Tod von Elfriede Jelinek nicht richtig ist. Sofort habe der Redakteur die Falschmeldung korrigiert, die aktualisierte Fassung sei dann um 14.34 Uhr online gegangen. Die Zeitung habe außerdem eine weitere Push-Meldung geschickt, um die Leser darauf hinzuweisen, dass Frau Jelinek nicht verstorben sei. Zur Transparenz habe er in der aktualisierten Fassung geschrieben, dass

man fälschlicherweise über den vermeintlichen Tod von Frau Jelinek berichtet hatte. Auch die spätere Stellungnahme von Frau Jelinek gegenüber der Nachrichtenagentur AFP habe er mit in den Text aufgenommen. Weiter schreibt der Redakteur:

„Mir ist bewusst, dass ich durch meine unsaubere journalistische Arbeit die Persönlichkeitsrechte von Elfriede Jelinek schwerst missachtet habe. Ferner habe ich dem Ruf der [Name Zeitung] sowie dem Journalismus insgesamt geschadet. Ich möchte diese Stellungnahme nutzen, um mich bei Frau Jelinek, sowie allen weiteren Personen, die durch mein Handeln Schaden genommen haben, in aller Form zu entschuldigen.“

Der Chefredakteur der Zeitung fügt hinzu, dass man den Vorfall zum Anlass genommen habe, die Prozesse in der Ad-hoc-Arbeit zu prüfen und zum Gegenstand von Schulungen zu machen. Die Redaktion bedauere die Veröffentlichung der falschen Meldung sehr und sei sich der Tragweite dessen bewusst, dass man den eigenen Standards und denen der Branche hier nicht gerecht geworden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie der Autor erkannt hat, handelt es sich bei dem Artikel um eine schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Elfriede Jelinek mit potenziell hoher Tragweite. Ein einzelner Account beim Kurznachrichtendienst X – insbesondere, nachdem es dort keinen Verifikationsdienst mehr gibt – kann nicht als verlässliche Quelle gewertet werden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>